

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3987 und 4021

Urteil Nr. 37/2007
vom 7. März 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 80 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Handelsgericht Namur und vom Handelsgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 8. Mai 2006 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen Jean-Marie Molitor und in Anwesenheit von Monique Dauvin, dessen Ausfertigung am 12. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Namur folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Gibt Artikel 82 des Konkursgesetzes [vom 8. August 1997] in der durch das Gesetz vom 2. Februar 2005 abgeänderten Fassung Anlass zu einer Diskriminierung zwischen dem Ehepartner, der infolge der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners von den Schulden - darunter auch Steuerschulden -, für die er durch die Wirkung des Gesetzes haftet, befreit wird, und dem ehemaligen Ehepartner, der infolge der Entschuldbarkeit seines in Konkurs geratenen ehemaligen Ehepartners nicht von denselben Schulden befreit werden könnte? »;

2. « Verstoßen die Artikel 80 Absatz 3 und 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die natürliche Person, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit zugunsten des Konkursschuldners geleistet hat, außer wenn sie ihre Zahlungsunfähigkeit in betrügerischer Absicht bewirkt hat, ganz oder teilweise von ihren Verpflichtungen befreit werden kann, wenn diese nicht im Verhältnis zu ihrem Vermögen oder ihren Einkommen stehen, und zwar unabhängig vom Los des Konkursschuldners, während der Ehepartner des Konkursschuldners nur infolge der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners von der Schuld, für die er persönlich haftet, befreit werden kann und sein Los somit notwendigerweise mit demjenigen des Konkursschuldners verbunden ist? ».

b. In seinem Urteil vom 27. Juni 2006 in Sachen Fabienne Rockus gegen die « Europabank » AG und in Anwesenheit von Ives Matagne, dessen Ausfertigung am 30. Juni 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 80 und Artikel 82 des Konkursgesetzes [vom 8. August 1997], Letzterer in der durch das Gesetz vom 2. Februar 2005 abgeänderten Fassung, durch ihre diskriminierende Beschaffenheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung oder führen sie zu einer etwaigen objektiven Diskriminierung

- zwischen dem Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners und dem vor dem Konkurs geschiedenen Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners, während dieser Ehepartner und dieser Exehpartner beide ihre Verpflichtungen unter der Geltung des gleichen Güterstands eingegangen sind;

- zwischen einem geschiedenen Exehpartner des Konkursschuldners und dem Konkursschuldner, während sie eine Familien- und Wirtschaftseinheit bildeten, die ein gemeinsames Ziel verfolgte, wobei der Konkursschuldner durch die Entschuldbarkeit von den finanziellen Folgen befreit werden kann, während sein Exehpartner infolge der Ehescheidung nicht den gleichen Vorteil erhalten kann;

- zwischen dem vor dem Konkurs geschiedenen Ehepartner des Konkursschuldners und demjenigen, der unentgeltlich eine persönliche Sicherheit für den Konkursschuldner geleistet hat, während der vor dem Konkurs geschiedene Ehepartner niemals in den Genuss der Regelung der unentgeltlichen persönlichen Sicherheitsleistung gelangen kann, obwohl sich

seine Verpflichtung statt aus Gewinnstreben lediglich aus der Anwendung des Güterstands ergeben kann, beispielsweise aus Artikel 221 und/oder den systematischen praktischen Konsequenzen von Artikel 1418 des Zivilgesetzbuches? ».

Diese unter den Nummern 3987 und 4021 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die fraglichen Bestimmungen

B.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Artikel 80 Absatz 3 und 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997.

B.2. Seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 2. Februar 2005, das am 21. Februar desselben Jahres in Kraft getreten ist, bestimmt Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes:

« Der Ehepartner des Konkurschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit ».

B.3. Die Artikel 2 bis 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 ändern das Konkursgesetz vom 8. August 1997 ab.

Infolge seiner Abänderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 bestimmt Artikel 73 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. August 1997:

« Das Gericht entlastet die natürlichen Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, sofern sie die in Artikel 80 Absatz 3 bestimmten Bedingungen erfüllen ».

Artikel 80 Absatz 3 bestimmt seit seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005:

«Der Konkursschuldner, die Personen, die die in Artikel 72ter erwähnte Erklärung abgegeben haben, und die in Artikel 63 Absatz 2 erwähnten Gläubiger werden in der Ratskammer über die Entlastung angehört. Stellt das Gericht fest, dass die Verpflichtung der natürlichen Personen, die für den Konkursschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht, werden diese Personen ganz oder teilweise entlastet, sofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit nicht in betrügerischer Absicht bewirkt haben ».

Die präjudiziellen Fragen

B.4. Insgesamt betrachtet wird in den präjudiziellen Fragen der Hof gefragt, ob mehrere Behandlungsunterschiede, die sich aus den vorerwähnten Artikeln 80 Absatz 3 und 82 Absatz 2 ergäben, verfassungswidrig seien, was die Regelung der Entlastung im Falle eines Konkurses betreffe, und zwar zwischen:

- dem ehemaligen Ehepartner und dem Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners;
- dem ehemaligen Ehepartner eines Konkursschuldners und dem für entschuldbar erklärten Konkursschuldner selbst;
- dem persönlichen Bürgen eines Konkursschuldners und dem Ehepartner eines Konkursschuldners;
- dem persönlichen Bürgen eines Konkursschuldners und dem ehemaligen Ehepartner eines Konkursschuldners.

Zur Hauptsache

B.5. Die fraglichen Bestimmungen sind Bestandteil der Konkursgesetzgebung, die im Wesentlichen dazu dient, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Fortsetzung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, dass « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, dass « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen dem ehemaligen Ehepartner und dem Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkurschuldners (erste präjudizielle Frage in den beiden Rechtssachen)

B.6. Artikel 82 Absatz 2 befreit den Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkurschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, von dieser Verpflichtung.

Der Hof hat zu prüfen, ob diese Maßnahme eine Diskriminierung des ehemaligen Ehepartners eines für entschuldbar erklärten Konkurschuldners beinhaltet.

Dabei muss einerseits den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme Rechnung getragen werden, und andererseits den einschlägigen Grundsätzen des bürgerlichen Vermögensrechts, denen zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und « jeder, der persönlich verpflichtet ist, [...] gehalten [ist], seine Verpflichtungen mit all seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erfüllen » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851).

B.7. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung auf den Ehepartner, der sich für die Schuld des Konkurschuldners persönlich haftbar gemacht hat, wurde nicht eingeführt, um eine Diskriminierung im Bereich der sich aus der Ehe ergebenden Gesamtschuldnerschaft zu vermeiden, sondern deshalb, weil im Falle der Gütergemeinschaft die Einkünfte des Konkurschuldners aus einer neuen Berufstätigkeit in das gemeinsame Vermögen gelangen (Artikel 1405 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches). Von den Gläubigern des Konkurschuldners eingeleitete Verfolgungen zu Lasten des Ehepartners könnten die Einkünfte des Konkurschuldners aus seinen neuen Tätigkeiten beeinträchtigen, was im Widerspruch zur verfolgten Zielsetzung stünde.

Es kann daher objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden, dass die Folgen der Entschuldbarkeitserklärung nicht auf den ehemaligen Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners ausgedehnt worden sind. In diesem Fall kann nämlich die Zielsetzung der Entschuldbarkeit nicht untergraben werden.

B.8. Die erste präjudizielle Frage in den beiden Rechtssachen ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners und dem persönlichen Bürgen dieses Konkursschuldners (zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3987)

B.9.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die zweite in dieser Rechtssache gestellte präjudizielle Frage keiner Antwort bedürfe, weil sie zur Lösung der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache nicht sachdienlich sei.

Diese Partei geht von dem Postulat aus, wonach Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes nicht auf den ehemaligen Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners anwendbar sei, so dass es für die Streitsache irrelevant ist, ob es verfassungsmäßig sei oder nicht, so wie in dieser Bestimmung die Entlastung des Ehepartners eines Konkursschuldners mit dessen Entschuldbarkeit zu verbinden, diese Verbindung aber nicht für unentgeltliche persönliche Bürgen desselben Konkursschuldners herzustellen.

B.9.2. Es obliegt grundsätzlich dem Richter, der die präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Beantwortung der Frage zur Entscheidung über die ihm unterbreitete Streitsache sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Hof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.9.3. Aus B.6 bis B.8 geht hervor, dass die in Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vorgesehene Entlastung nicht für den ehemaligen Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners gilt und dass dieser Behandlungsunterschied nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

Da die durch den vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 3987 gestellte Frage darin besteht, ob es mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei, dass durch Artikel 82 Absatz 2 die Entlastung des Ehepartners mit der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners verbunden sei,

jedoch nicht die Entlastung der persönlichen Bürgen des Konkursschuldners, kann die Antwort zur Lösung der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache nicht sachdienlich sein.

B.10. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 3987 bedarf keiner Antwort.

In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen einem für entschuldbar erklärten Konkursschuldner und seinem ehemaligen Ehepartner (zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4021)

B.11. In dieser präjudiziellen Frage wird darauf verwiesen, dass der Konkursschuldner durch die Wirkung der Entschuldbarkeit im Gegensatz zu seinem ehemaligen Ehepartner entlastet werden könne, obwohl sie « eine Familien- und Wirtschaftseinheit bildeten, die ein gemeinsames Ziel verfolgte ».

B.12.1. Wie vorstehend in B.5 bis B.7 dargelegt wurde, stellt die Erklärung der Entschuldbarkeit eine Gunstmaßnahme dar, die es dem Konkursschuldner ermöglicht, seine Tätigkeit auf einer sanierten Grundlage in seinem eigenen Interesse und im Interesse der Gesamtheit oder eines Teils seiner Gläubiger sowie im allgemeinen Interesse wieder aufzunehmen. Durch die Ausdehnung des Vorteils dieser Entschuldbarkeit auf den Ehepartner des Konkursschuldners kann vermieden werden, dass die vorerwähnte Zielsetzung durch die Verfolgung des Ehepartners des Konkursschuldners, die durch das gemeinsame Vermögen der Ehepartner Einkünfte aus der neuen Tätigkeit des Konkursschuldners betreffen würde, gefährdet würde.

Der Umstand, dass der für entschuldbar erklärte Konkursschuldner und sein ehemaliger Ehepartner in der Vergangenheit « eine Familien- und Wirtschaftseinheit bildeten, die ein gemeinsames Ziel verfolgte », ist folglich ein hinsichtlich der *ratio legis* der Entschuldbarkeit des Konkursschuldners irrelevantes Element.

B.12.2. Der ehemalige Ehepartner eines Konkursschuldners ist im Gegensatz zu diesem nicht von den Folgen betroffen, die normalerweise - das heißt außer in dem Fall, wo der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt wird - mit dem Konkurs einhergehen. Im Übrigen

bedeutet das Fehlen eines gemeinsamen Vermögens mit dem Konkursschuldner, dass eine Verfolgung des ehemaligen Ehepartners eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners nicht die *ratio legis* der Entschuldbarkeit in Frage stellen kann. In diesem Fall würde der Gesetzgeber auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Gläubiger und die in B.6 erwähnten vermögensrechtlichen Bestimmungen verletzen, wenn er die Befreiung von den Verpflichtungen, die er dem Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners gewährt, auf dessen ehemaligen Ehepartner ausdehnen würde.

B.12.3. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4021 ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen dem ehemaligen Ehepartner eines Konkursschuldners und dem unentgeltlichen persönlichen Bürgen desselben Konkursschuldners (dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4021)

B.13. Der Hof wird gebeten zu prüfen, ob es diskriminierend sei, dass der unentgeltliche persönliche Bürge eines Konkursschuldners unter den in Artikel 80 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Bedingungen von seinen Verpflichtungen befreit werden könne, während dies für den ehemaligen Ehepartner desselben Konkursschuldners nicht möglich sei, selbst wenn seine Verpflichtung sich nicht aus einem Gewinnstreben, sondern aus der Anwendung des Eherechts ergebe, insbesondere aus den Artikeln 221 und 1418 des Zivilgesetzbuches.

B.14.1. Der ehemalige Ehepartner eines Konkursschuldners kann in dieser Eigenschaft aus den in B.6 bis B.8 dargelegten Gründen nicht von seinen Verpflichtungen befreit werden.

B.14.2. Die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache betrifft jedoch einen ehemaligen Ehepartner, der während der Ehe zugunsten einer Bank als Bürge für eine Schuld seines Ehepartners, über den nach der Ehescheidung der Konkurs verhängt wurde, aufgetreten ist. In seiner Eigenschaft als persönlicher Bürge könnte der ehemalige Ehepartner durch den Richter automatisch von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn er die Bedingungen des vorerwähnten Artikels 80 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 erfüllen würde.

Da der Tatrichter geurteilt hat, dass die Bürgschaft des ehemaligen Ehepartners nicht als unentgeltlich angesehen werden kann und dieser folglich nicht von seiner Verpflichtung befreit werden kann, ergibt sich daraus nicht, dass gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen worden wäre.

B.14.3. Es besteht nämlich ein wesentlicher Unterschied zwischen unentgeltlichen Bürgen und denjenigen, die aus der Bürgschaft für ihren ehemaligen Ehepartner einen Vorteil entnommen haben.

Indem der Gesetzgeber zugunsten des unentgeltlichen Bürgen von den in B.7 in Erinnerung gerufenen Regeln des bürgerlichen Rechts abweicht, ohne zugunsten des ehemaligen Ehepartners, der direkt oder indirekt einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Handlung entnommen hat, mit der er für die Verpflichtungen seines Ehepartners gebürgt hat, von denselben Regeln abzuweichen, hat er eine Maßnahme ergriffen, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist.

B.14.4. Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 4021 ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 80 Absatz 3 und 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior